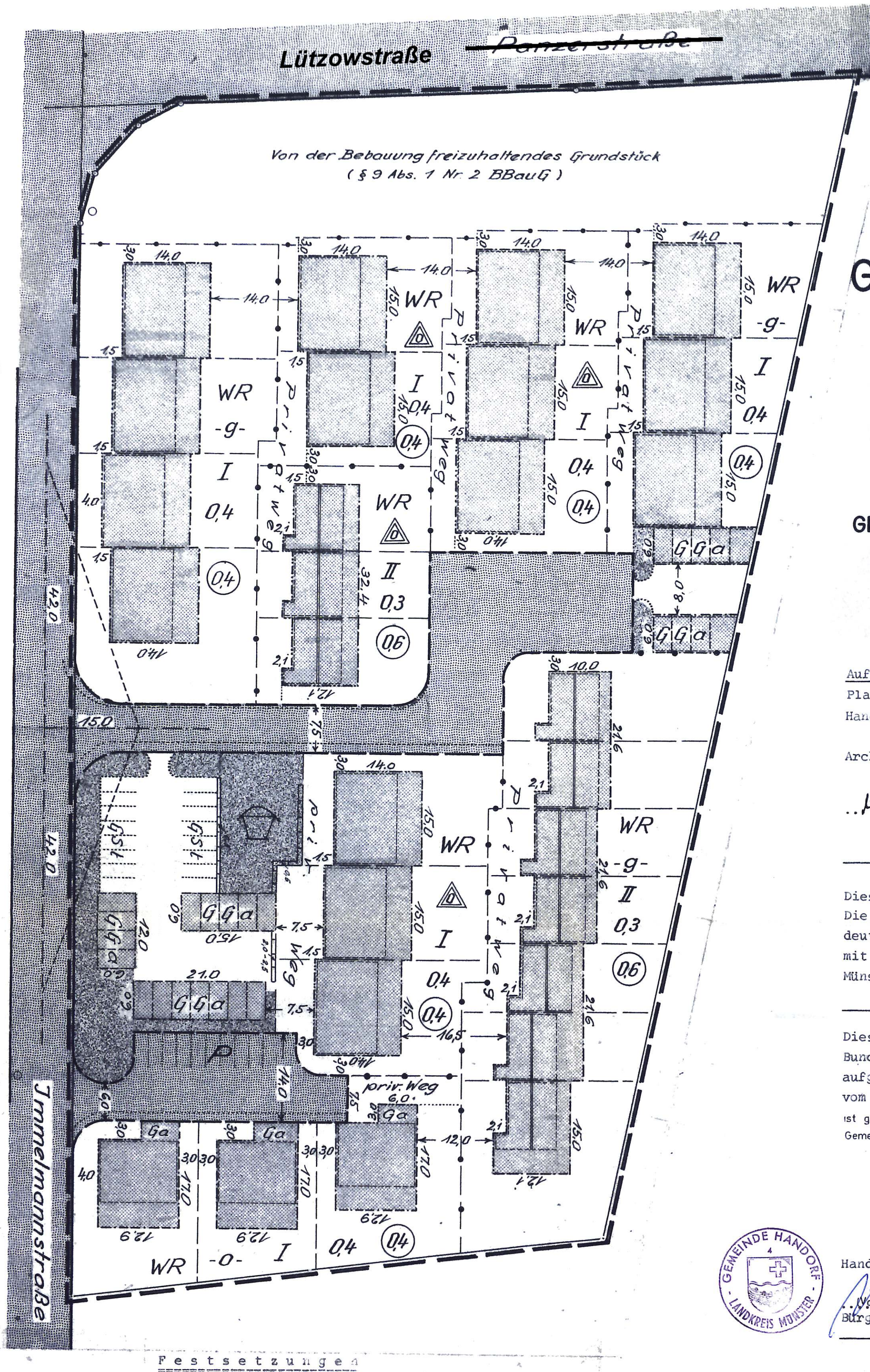
224/68



GEMEINDE HANDORF

1. Änderungsplan

zum

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

„Dorbaum"

GEMARKUNG Handorf, FLUR 10

MASZSTAB 1:500

Aufgestellt

Planentwurf:

Handorf, den 3.10.1968.....

Architekt

..D. Rohlmann.....
(Rohlmann)

Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor

.....
(Bücker)
Amtsdirektor

Dieser Änderungsplan wurde von mir angefertigt. Die Richtigkeit der Planunterlagen und die eindeutige Festlegung des Planinhalts wird hiermit bescheinigt.

Münster, den 20. DEZ. 1968 .....
ÖbVermIng

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8.8.1968..... aufgestellt worden und ist gemäß § § 10 und 13- Absatz I BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.4.1969 als Ortssatzung erlassen worden.

Handorf, den 1.4.1969.....

..(Vormann)..... ..(Hilgenstock)..... ..(Wiesmann).....
Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Dieser Änderungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 24. Juli 1969 bis einschließlich ...26. Aug. 1969.. öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind durch Aushang in den Gitterkästen der Gemeinde und im Bekanntmachungskasten des Amtshauses vom ..30. Juni 1969... bis ..15. Juli 1969..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Münster, den 27. Aug. 1969.

Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor

.....
(Bücker)

Festsetzungen

- Grenze des Änderungsplanes
- Baulinien
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien (vorh.)
- Straßenbegrenzungslinien (gepl.)
- Straßenachse mit Sichtdreieck
- öffentliche Verkehrsflächen
- P — öffentl. Parkplatz
- Spielplatz (privat)
- Grünfläche (privat)
- WR — reines Wohngebiet
- -O- — offene Bauweise
- △O — offene Bauweise nur Hausgruppen zul.
- -g- — geschlossene Bauweise
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,6) — Geschoßflächenzahl
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplatz

- Firstlinie (Richtung zwingend)

Dächer
- I Gesch. 0° - 10° Flachdach
- II Gesch. 25° Dachneigung-Satteldach

Drempel
- I Gesch. ohne Drempel
- II Gesch. Drempel bis 0,30 m

- gepl. Mauer mit Angabe der zulässigen Höhe über Gelände

Die an die Immelmannstraße und an die Panzerstraße angrenzenden Grundstücke dürfen keine direkten Zufahrten zu diesen Straßen erhalten.

Eine Gebäudehöhe von 57,75m über NN darf nicht überschritten werden.

Für im Plan maßlich nicht festgelegte Linien und Grenzen ist die zeichnerische Darstellung maßgebend.

Nachrichtliche Eintragungen (keine Festsetzungen)

- Grenzen des Katasters (vorh.)
- geplante Flurstücksgrenzen
- gepl. topografische Linien (Bordsteine usw.)
- geplante Gebäude